



# Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

## Rechnungsprüferordnung (RP 0)

Abschnitt A <b>Grundsätze für Rechnungsprüfungen</b>	Seite 1
Abschnitt B <b>Aufgaben, Rechte und Pflichten</b>	Seite 1
Abschnitt C <b>Häufigkeit und Gegenstand der Prüfung</b>	Seite 1
Abschnitt D <b>Mitteilungen</b>	Seite 2
Abschnitt E <b>Unterstützung</b>	Seite 2
Abschnitt F <b>Kostenregelung</b>	Seite 2

### A. Grundsätze für Rechnungsprüfungen

Richtschnur für Rechnungsprüfer sind die in der DPB-Satzung festgelegten Zwecke. Die Prüfung dient diesbezüglich – orientiert am Haushaltsplan – der Feststellung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet wurden, die Aufgaben sachlich begründet sowie rechnerisch richtig und belegt sind.

### B. Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Rechnungsprüfer sind nicht weisungsgebundene, durch die Mitgliederversammlung des DPBs autorisierte Kontrolleure zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Die Rechnungsprüfer erledigen ihre Prüftätigkeit unabhängig. Es gibt keine weiteren Vorgaben zu Art, Umfang und Tiefe der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen oder mit diesem in Verbindung stehen.

3. Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Verpflichtung gemäß den Datenschutzgesetzen unterzeichnen. Die Verschwiegenheit und der Datenschutz beziehen sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit als Rechnungsprüfer.

4. Die von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfungen finden ausschließlich in den Räumen der Geschäftsstelle des DPBs statt; Originalunterlagen müssen in der Geschäftsstelle verbleiben. Alle zur Einsicht vorgelegten Unterlagen sind nach der Prüfung vollständig wieder abzugeben.

5. Auf Wunsch können die Rechnungsprüfer zur Vorbereitung der Prüfung Kopien – auch in elektronischer Form – der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung anfordern. Diese dürfen nicht vervielfältigt werden und sind unverzüglich nach Ende der Prüfung zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

### C. Häufigkeit und Gegenstand der Prüfung

1. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich ist jährlich eine ggf. auch unangemeldete Prüfung durchzuführen.

2. Festzustellen sind immer die Geldbestände und die Salden der Bankkonten.

3. Prüfungsrelevant sollten weitere Sachverhalte sein:
- hohe Abweichungen von Aufwands- und Ertragskonten
  - Vorliegen von einzelnen oder generellen Vorstandsbeschlüssen
  - Vorlage eines Haushaltsplanes und ggf. Fortschreibung
  - Systematik und Nachvollziehbarkeit aller Buchungen
  - Prüfung der Übereinstimmung von Belegen und Buchungen
  - Vollständigkeit der Buchungen und der schriftlichen Unterlagen
  - Kontrolle der Kontenabschlüsse inklusive der Bargeldkasse mit den Daten des Jahresabschlusses
  - Übereinstimmung von Aktiv- und Passivseite sowie Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
  - Anlagevermögen
  - Liste der Forderungen/Verbindlichkeiten
  - Einhaltung finanzieller Verpflichtungen

- Zuordnung ideeller Bereich, Zweckbetrieb, kaufmännischer Geschäftsbetrieb
- Einhaltung von Kompetenzen
- Kontrolle von Zuwendungsbestätigungen
- Rückerstattung
- Reisekostenabrechnungen
- Beschlüsse oder Vorgaben zu Honoraren
- Sponsoring-Verträge
- Förderanträge
- RG Kassenabrechnungen

## D. Mitteilungen

Die Rechnungsprüfer erstellen satzungsgemäß einen schriftlichen Bericht zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung oder zur Vorlage auf der Versammlung der Regionalgruppenleiter. Dieser Bericht dient als Entscheidungsgrundlage zur Entlastung des Vorstandes und muss dazu eine entsprechende Empfehlung enthalten.

Der Bericht ist dem Vorstand rechtzeitig zu übermitteln, so dass noch vor der Mitgliederversammlung bzw. der Versammlung der Regionalgruppenleiter eine Veröffentlichung im PSO Magazin erfolgen kann.

## E. Unterstützung

Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Klärung jeglicher Sachverhalte gegenüber den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.

## F. Mitteilungen

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Die zur Wahrnehmung von Prüfungen notwendigerweise anfallenden Sach- und Reisekosten sind gemäß der Finanzordnung (Fin O) des DPBs zu erstatten.

AG Rechnungsprüferordnung

Hamburg, 27. September 2013

Mitglieder:

D. Düsekow, M. Grosser, J. Klaus, H. Rodeck

DPB-Geschäftsstelle:

M. Elsner, H.-D. Kunz